

## ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG 2021

Im Geschäftsjahr 2020 betrug die Zuteilung von Überschüssen an die Versicherungsnehmer insgesamt 1,8 Mio. Euro gegenüber 1,9 Mio. Euro im Vorjahr. Demgegenüber beträgt die Zuführung zur RfB im Geschäftsjahr 2020 3,9 Mio. Euro gegenüber 0 Mio. Euro im Vorjahr. Insgesamt erhöhte sich die RfB zum Bilanzstichtag gegenüber dem Vorjahr um 2,1 Mio. Euro auf 27,1 Mio. Euro.

### **System der Überschussbeteiligung**

Im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind unsere Kunden am Überschuss beteiligt. Die Zuteilungen erfolgen tarifabhängig und bestehen aus der laufenden Überschussbeteiligung und ggf. aus einem Schlussanteil oder einer Schlusszahlung (Nachdividende).

Die laufenden Überschussanteile in der Aufschubzeit werden verzinslich angesammelt, zur Erhöhung der Versicherungssumme verwendet oder mit den Beiträgen verrechnet (nur bei BUZV-Versicherungen). Bei fondsgebundenen Rentenversicherungen werden sie im Fondsvermögen angelegt. Laufende Rentenzahlungen werden jährlich erhöht.

Die Höhe der Überschussbeteiligungssätze und die Bemessungsgrundlagen für die einzelnen Tarife werden nachfolgend beschrieben.

Ein Schlussüberschussanteil und Ablaufgewinn wird – tarifabhängig – bei Ablauf gewährt. Bei Verträgen, die der winsecura zuzuordnen sind, erfolgt eine Auszahlung (Nachdividende) auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.

### **Direktgutschrift**

Eine Direktgutschrift bei Verträgen, die nicht der ehemaligen winsecura zuzuordnen sind, wird für die Kosten- und Risikoüberschüsse der fondsgebundenen Rentenversicherungen sowie für den Leistungsfallbonus der BUZ gewährt. Für Verträge, die der ehemaligen winsecura zuzuordnen sind, wird eine Direktgutschrift im Rahmen der Gesamtverzinsung gewährt. Im Übrigen wird die gesamte Überschussbeteiligung grundsätzlich der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

## **Beteiligung an den Bewertungsreserven**

### **1. Ermittlung der Bewertungsreserven**

Die Bewertungsreserven von Kapitalanlagen ergeben sich als Unterschiedsbetrag von Buchwert und Zeitwert. Die Ermittlung der Buchwerte erfolgt nach handelsrechtlichen Vorschriften. Die Ermittlung der Zeitwerte und der Bewertungsreserven erfolgt nach den Vorschriften der RechVersV.

Die Höhe der vorhandenen Bewertungsreserven wird monatlich ermittelt. Berücksichtigt werden alle Kapitalanlagearten (mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice), wobei positive und negative Bewertungsreserven saldiert werden. Bewertungsstichtag ist der jeweils letzte Tag des Vormonats.

### **2. Anrechnung des Sicherheitsbedarfes**

Bewertungsreserven aus direkt oder indirekt vom Versicherungsunternehmen gehaltenen festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften werden bei der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG nur insoweit berücksichtigt, als sie einen etwaigen Sicherheitsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie überschreiten. Die Differenz der Zeit- und Buchwerte der festverzinslichen Anlagen werden dabei kumuliert betrachtet, d.h. es findet ggf. eine Saldierung von Reserven und Lasten statt.

Dieser Sicherheitsbedarf ist die Summe der Sicherheitsbedarfe der Versicherungsverträge, deren maßgeblicher Rechnungszins über dem maßgeblichen Euro-Zinsswapsatz zum Zeitpunkt der Ermittlung der Bewertungsreserven (Bezugszins gemäß § 11 MindZV) liegt. Der Sicherheitsbedarf eines Versicherungsvertrages ist die versicherungsmathematisch unter Berücksichtigung des Bezugszinses bewertete Zinssatzverpflichtung des Versicherungsvertrages vermindert um die Deckungsrückstellung. Dabei wird eine bereits gebildete Zinszusatz-Rückstellung bzw. Zinsverstärkung (ZZR) berücksichtigt.

### **3. Zuordnung der Bewertungsreserven zu einzelnen Verträgen**

Gemäß § 153 VVG sind Versicherungsnehmer mit überschussberechtigten Verträgen an den Bewertungsreserven zu beteiligen. Hierzu werden die Bewertungsreserven einmal jährlich (gesondert für die Beteiligung bei Ablauf einer Versicherung und in der Rentenbezugszeit) ermittelt und der auf die einzelnen Verträge entfallende Anteil nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung wird der so ermittelte Betrag zur Hälfte zuteilt.

Dazu wird der Gesamtbestand in 2 Teilbestände unterteilt: „Teilbestand ProbAV“ und Teilbestand „winsecura“. Die Verteilung der Bewertungsreserven auf die einzelnen Teilbestände erfolgt entsprechend der prozentualen Anteile der Teilbestände an den gesamten versicherungstechnischen Passiva. Die Verteilung der Bewertungsreserven wird dabei separat für Bewertungsreserven aus festverzinslichen Anlagen / Zinsabsicherungsgeschäften und sonstigen Bewertungsreserven vorgenommen.

**Deklaration**

Die Überschussanteilsätze für die klassischen Versicherungen gelten für den in 2021 liegenden Jahrestag. Abweichend hiervon gelten die auf den folgenden Seiten genannten Sätze für fondsgebundene Versicherungen bereits ab dem 1.1.2021.

## Teil I - Verträge, die nicht der ehemaligen winsecura Pensionskasse AG zuzurechnen sind

### 1. Rentenversicherungen mit Fondsanlage und Garantieleistung

(Einzel- und Kollektivversicherungen)

#### 1.1. Bezugsgrößen

Die jeweiligen Bezugsgrößen für die Überschussanteile sind für

- die **Zinsüberschussanteile**: das überschussberechtigte Deckungskapital,
- den **Risikouberschussanteil (BUS)**: der überschussberechtigte Risikobeitrag.
- den **Kostenüberschussanteil**: monatlich in Euro (je Stück),
- den **Schlussüberschussanteil (ohne BUS)**:  
Summe der Überschussanteile (TG 02-12) bzw. Versicherungsnehmerguthaben (TG 13-15).
- die **Dynamische Gewinnrente**: die erreichte Gesamtrente.
- die **erhöhte Startrente**: die garantierte Rente.

#### 1.2. Bewertungsreserven (Mindestbeteiligung)

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht deklariert.

#### 1.3. Deklaration vor Rentenbeginn

##### Zinsüberschussbeteiligung

Für den Bestand der fondsgebundenen Rentenversicherungen wird keine Zinsüberschussbeteiligung deklariert. Ggf. vorhandene Ansammlungsguthaben aus Zusatzversicherungen ab der Tarifgeneration 2005 werden mit einer Gesamtverzinsung i.H. von 0,9 % verzinst. Zusatzversicherungen aus der Tarifgeneration 2002 werden mit dem Rechnungszins verzinst.

##### Kostenüberschussbeteiligung

Im Rahmen des Kollektivvertrages zur „Gesundheitsrente“ (GR) werden für die GR-Tarife „08-VIc, 08-VIG2c und 08-VIG3c“ je 0,9 € mtl. je Stück deklariert. (Durch Kündigung beitragsfreie Verträge erhalten je 1 € mtl. je Stück)

Alle übrigen Tarife des gesamten Bestandes erhalten keine laufende Kostenüberschussbeteiligung und keine Fondskostenüberschussbeteiligung.

##### Schlussüberschussbeteiligung

Für alle Tarife mit Zusatzkennzeichen (Präfix „13“ oder „15“ werden p1(SÜA)-Prozent der über die abgelaufene Vertragslaufzeit aufgezinnten Versicherungsnehmerguthaben anwartschaftlich gutgeschrieben. Dieser Satz wird jährlich deklariert und beträgt für das GJ 2021 1%. Die Verzinsung ergibt sich dann aus der Gesamtverzinsung (0,9%) erhöht um diesen Prozentsatz. Bei Ablauf wird die Anwartschaft in Höhe des ebenfalls jährlich deklarierten Satzes i.H. von p2(SÜA)-Prozent ausgezahlt. Dieser beträgt für das GJ 2021 für den

Kollektivvertrag Gesundheitsrente Präfix „13“:	88 %,
Sonstige Tarife mit Präfix „13“ oder „15“:	100 %.

Für die einzelnen Tarife mit Präfix „12“, „08“, „07“, „05“ und „02“ werden die Schlussüberschüsse in Prozent der Summe der gesamten Überschussanteile wie folgt deklariert und ausgezahlt:

Kollektivvertrag Gesundheitsrente 12-VI(E)c-GR, 12-VIG(E)2c-GR	0,55
12-VI(E)c(L), 12-VIG(E)1c(L), 12-VIG(E)2c(L), 12-VIG(E)3c(L), 12-VIG(E)4c(L)	0,575
Kollektivvertrag Gesundheitsrente ohne Präfix „-GR“ 08-VIc, 08-VIG2c, 08-VIG3c	0,44
08-VI(E)c(L)(-GR), 08-VIG(E)1c(L)(-GR), 08-VIG(E)2c(L)(-GR), 08-VIG(E)3c(L)(-GR), 08-VIG(E)4c(L)(-GR)	0,44
07-VI(E)c(L), 07-VIG(E)1c(L), 07-VIG(E)2c(L), 07-VIG(E)3c(L), 07-VIG(E)4c(L)	0,50
05-VI(E)c, 05-VIG(E)1c, 05-VIG(E)2c(R), 05-VIG(E)3c(R), 05-VIG(E)4c(R)	0,50
02-VI(E), 02-VIG(E)	0,50

Bei durch Kündigung beitragsfrei gestellten Versicherungen entfällt der Schlussüberschussanteil.

### Risikoüberschussbeteiligung

Eine Risikoüberschussbeteiligung für BUS-Zusatzversicherungen wird in Abhängigkeit von der Berufsgruppe deklariert. Berufsunfähigkeitsschutz-Tarife (BUS) mit Präfix „13“ oder 15“:

#### Staffel 1:

	Tarife <u>mit</u> Präfix „13“	Tarife <u>mit</u> Präfix „15“
Berufsgruppe	Risikoüberschussanteil in %	Risikoüberschussanteil in %
1*, 1#, 1+,1	26	27
2+, 2, 2-	30	31
3+, 3, 3-	30	31
4	5	6

Berufsunfähigkeitsschutz-Tarife (BUS) mit Präfix „12“, „08“, „07“ oder „05“:

#### Staffel 2:

Berufsgruppe	Risikoüberschussanteil in %
1 und 1+	25
2 und 3	30
4	7

Für den Berufsunfähigkeitsschutz-Tarif -VI(E) erfolgt die Risikoüberschussbeteiligung in Form einer Senkung des monatlichen Risikobeitrages (für das BU-Risiko) i.H. von 18 %.

### 1.4. Deklaration nach Rentenbeginn

Die Überschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird zur Erhöhung der laufenden Rente verwendet.

#### Zinsüberschussbeteiligung

Eine Zinsüberschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird nicht gewährt.

#### Risikoüberschussbeteiligung

Eine Risikoüberschussbeteiligung bei Rentenübergang zur einmaligen Rentensteigerung wird nicht gewährt.

#### Grundüberschussbeteiligung

##### a) Dynamische Gewinnrente

Der Erhöhungsprozentsatz aus der Grundüberschussbeteiligung für den gesamten Bestand an laufenden Renten in der Verwendungsform „Dynamische Gewinnrente“ beträgt 0,15 %.

##### b) Erhöhte Startrente

Die Sätze der erhöhten Startrente („Zins 2.Ordnung“) werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegt.

Bei Rentenversicherungen mit erstmaliger Steigerung ab dem 2. Rentenbezugsjahr beträgt der Erhöhungsprozentsatz aus der Grundüberschussbeteiligung für den gesamten Bestand an laufenden Renten in der Verwendungsform „Erhöhte Startrente“ 0,15 %.

#### Berufsunfähigkeitsschutz (BUS)

BUS-Versicherungen zur **Beitragsbefreiung** erhalten in der Leistungsphase grundsätzlich keine Überschussbeteiligung. Eine Zinsüberschussbeteiligung für **Berufsunfähigkeitsrenten** in der Rentenbezugsphase wird in 2021 nicht gewährt.

#### Bewertungsreserven

Laufende Renten werden grundsätzlich in Form einer zusätzlichen prozentualen Erhöhung an den Bewertungsreserven beteiligt. Aufgrund des geringen Anteils der verteilungsfähigen Bewertungsreserven am Bestand der laufenden Renten entfällt dieser Erhöhungssatz für das Geschäftsjahr 2021.

## 2. Klassische Rentenversicherungen (Einzel- und Kollektivversicherungen)

### 2.1. Vorbemerkungen zu Rente- Classic-Tarifen ohne Zusatzkennzeichen (Präfix)

Nach heutigen Erkenntnissen leben die Versicherten bedeutend länger als für die Kalkulation dieser Rentenversicherungen unterstellt wurde, so dass zur Sicherung der vertraglich vereinbarten Renten zusätzliche Deckungsrückstellungen aufgebaut werden müssen. Dazu werden die im Geschäftsjahr erwirtschafteten Erträge herangezogen.

#### Auswirkung auf die laufende Überschussbeteiligung

In der Vergangenheit wurde ein Teil der laufenden Überschussbeteiligung direkt einer gesonderten vertragsindividuellen Rückstellung zugeführt. Diese Rückstellung dient im Rentenbezug zur Finanzierung der erhöhten Leistungsdauer.

Bei Beendigung der Versicherung **vor Rentenbeginn** durch Tod des Versicherten, Rückkauf oder Ausübung des Kapitalwahlrechtes wird die zusätzliche Deckungsrückstellung in dem Maße aufgelöst, in dem sie als Überschussanteil zur Auszahlung gekommen wäre.

Sofern für einen Vertrag der Tarife ohne Zusatzkennzeichen die vor Rentenbeginn aufgebaute zusätzliche Deckungsrückstellung **nach Rentenbeginn** nicht oder nicht mehr ausreichend ist, wird ein Betrag von 0,10 % der Bemessungsgröße der laufenden Grundüberschussbeteiligung direkt einer gesonderten vertragsindividuellen Rückstellung zugeführt. Diese Rückstellung dient im Rentenbezug zur Finanzierung der erhöhten Leistungsdauer. Sobald für den einzelnen Vertrag ausreichendes Deckungskapital vorhanden bzw. aufgebaut ist, wird der Vertrag wieder wie üblich am Überschuss beteiligt.

### 2.2. Bezugsgrößen

Die jeweiligen Bezugsgrößen für die Überschussanteile sind für

- **die Zinsüberschussanteile:** das überschussberechtigte Deckungskapital,
- **den Kostenüberschussanteil:** monatlich in Euro (je Stück),
- **den Schlussüberschussanteil:**
- **den Schlussüberschussanteil (ohne BUS):**  
Summe der Überschussanteile (TG 02-12) bzw. Versicherungsnehnerguthaben (TG 13-15).
- **den Ablaufgewinn:** der garantierte Kapitalwert bei Renten-Übergang bzw. die Kapitalabfindung,
- **die Dynamische Gewinnrente:** die erreichte Gesamtrente.

### 2.3. Bewertungsreserven (Mindestbeteiligung)

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht deklariert.

### 2.4. Deklaration vor Rentenbeginn

#### Zinsüberschussbeteiligung

Die Gesamtverzinsung des Bestandes der klassischen Versicherungen beträgt im Jahr 2021 0,9 % (niedrigster Rechnungszins im Bestand), d.h. jedem Vertrag wird neben dem (garantierten) Rechnungszins keine weitere Zuteilung aus der Zinsüberschussbeteiligung zugewiesen.

#### Kostenüberschussbeteiligung

Im Rahmen des Kollektivvertrages zur „Gesundheitsrente“ (GR) werden für die GR-Tarife „08-R1(G1) und 08-R1G2“ je 0,5 € mtl. je Stück deklariert. (Durch Kündigung beitragsfreie Verträge erhalten je 1 € mtl. je Stück)

Alle übrigen Tarife des gesamten Bestandes erhalten keine Kostenüberschussbeteiligung.

#### Schlussüberschussbeteiligung

Für alle Tarife mit Zusatzkennzeichen (Präfix) „13“ oder „15“ werden p1(SÜA)-Prozent der über die abgelaufene Vertragslaufzeit aufgezinnten Versicherungsnehnerguthaben anwartschaftlich gutgeschrieben. Dieser Satz wird jährlich deklariert und beträgt für das GJ 2021 1%. Die Verzinsung ergibt sich dann aus der Gesamtverzinsung (0,9%) erhöht um diesen Prozentsatz. Bei Ablauf wird die Anwartschaft in Höhe des ebenfalls jährlich deklarierten Satzes i.H. von p2(SÜA)-Prozent ausgezahlt. Dieser beträgt für das GJ 2021 für den

Kollektivvertrag Gesundheitsrente Präfix „13“:	75 %,
Sonstige Tarife mit Präfix „13“, „15“ oder „17“:	100 %.

Für die einzelnen Tarife mit Zusatzkennzeichen „12“, „08“, „07“, und „05“ bzw. ohne Zusatzkennzeichen werden die laufenden Schlussüberschüsse in Prozent der Summe der gesamten Überschussanteile sowie der Ablaufgewinn in Prozent der Kapitalabfindung wie folgt deklariert und ausgezahlt:

	lfd. SÜA in %	Ablaufgewinn in %
Kollektivvertrag Gesundheitsrente 12-R1-GR, 12-R1G2-GR	0,30	0,10
Kollektivvertrag Gesundheitsrente 12-R1EG2-GR	0,30	-
12-R1(G1)(L), 12-R1G2(L), 2-R1G3(L), 12-R1G4(L), 12-R1GAG	0,425	0,1625
12-R1E(G1)(L), 12-R1EG2(L), 12-R1EG3(L), 12-R1EG4(L)	0,425	-
Kollektivvertrag Gesundheitsrente ohne Präfix „-GR“ 08-R1(G1), 08-R1G2	0,30	0,10
08-R1(G1)(L)(-GR), 08-R1G2(L)(-GR), 08-R1G3(L)(-GR), 08-R1G4(L)(-GR), 08-R1GAG(-GR)	0,30	0,10
08-R1E(G1)(L)(-GR), 08-R1EG2(L)(-GR), 08-R1EG3(L)(-GR), 08-R1EG4(L)(-GR)	0,30	-
07-R1(G1)(L), 07-R1G2(L), 07-R1G3(L), 07-R1G4(L), 07-R1GAG	0,375	0,10
07-R1E(G1)(L), 07-R1EG2(L), 07-R1EG3(L), 07-R1EG4(L)	0,375	-
05-R1(G1), 05-R1G2(R), 05-R1G3(R), 05-R1G4(R), 05-R1GAG	0,55	0,15
05-R1E(G1), 05-R1EG2(R), 05-R1EG3(R), 05-R1EG4(R)	0,55	-
R1(G)	0,55	0,035
R1E(G), Z	0,55	-

Bei durch Kündigung beitragsfrei gestellten Versicherungen entfallen der Schlussüberschussanteil und Ablaufgewinn.

## 2.5. Deklaration nach Rentenbeginn

Die Überschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird zur Erhöhung der laufenden Rente verwendet. Die Überschussanteilsätze für Hinterbliebenenrenten- und Waisenrenten-Zusatz-Versicherungen richten sich nach den Sätzen des jeweiligen Haupttarifes.

### Zinsüberschussbeteiligung

Eine Zinsüberschussbeteiligung in der Rentenbezugsphase wird nicht gewährt.

### Risikoüberschussbeteiligung

Eine Risikoüberschussbeteiligung bei Rentenübergang zur einmaligen Rentensteigerung wird nicht gewährt.

### Grundüberschussbeteiligung

Der Erhöhungsprozentsatz aus der Grundüberschussbeteiligung für den Bestand an laufenden Renten in der Verwendungsform „Dynamische Gewinnrente“ beträgt

bei Tarifen mit Zusatzkennzeichen: 0,15 %  
bei Tarifen ohne Zusatzkennzeichen: 0,05 % \*)

\*) Sofern die Versicherung ausreichendes Deckungskapital aufgebaut hat (vgl. vorstehende "Vorbemerkungen" unter Punkt 2.1.), beträgt der Überschussatz 0,15%.

### Bewertungsreserven

Laufende Renten werden grundsätzlich in Form einer zusätzlichen prozentualen Erhöhung an den Bewertungsreserven beteiligt. Aufgrund des geringen Anteils der verteilungsfähigen Bewertungsreserven am Bestand der laufenden Renten entfällt dieser Erhöhungssatz für das Geschäftsjahr 2021.

### 3. Zusatzversicherungen nach Tarif BUZ (Klassik)

#### 3.1. Bezugsgrößen

Die jeweiligen Bezugsgrößen für die Überschussanteile in der Anwartschaftsphase sind im Überschusssystem

- „Bonusrente“: die versicherte BU-Leistung,
- „Verzinsliche Ansammlung“: der Risikojahresbeitrag.

In der Rentenbezugsphase ist die Bezugsgröße das überschussberechtigte Deckungskapital.

#### 3.2. Deklaration in der Anwartschaft

Die Überschussanteile der **Beitragsbefreiung** werden verzinslich angesammelt.

Die Überschussanteile der **BU-Rente** werden

- im Überschusssystem „Verzinsliche Ansammlung“ verzinslich angesammelt,
- im Überschusssystem „Bonusrente“ zur Bildung einer Bonusrente verwendet.

Berufsgruppe	Bonussystem in %			Verzinsliche Ansammlung in %		
	Tarife mit Präfix „17“	Tarife mit Präfix „15“	Tarife mit Präfix „13“	Tarife mit Präfix „17“	Tarife mit Präfix „15“	Tarife mit Präfix „13“
1*	75	74	72	45	44	42
1#	77	76	75	46	45	43
1+	70	69	67	43	42	40
1	73	72	70,5	44	43	41,5
2+	64	62,5	61,5	40	39	38
2	64	62,5	61,5	40	39	38
2-	70	69	68	42,5	41,5	40,5
3+	76	75	74	44,5	43,5	42,5
3	74,5	73,5	72,5	44	43	42
3-	71,5	70,5	69,5	43	42	41
4	14	12	10	13	11	9

Überschusssystem	Tarife mit Präfix „07“, „08“ oder „12“			
	Berufsgruppen			
	1	2	3	4
Bonusrente in %	71	61	71	12
Verzinsliche Ansammlung in %	41	38	41	12
Überschusssystem	Tarife <u>mit</u> Präfix „05“			
Bonusrente in %	65	55	65	12
Verzinsliche Ansammlung in %	40	35	40	10
Überschusssystem	Tarife <u>ohne</u> Präfix „05“, „07“, „08“, „12“, „13“, „15“			
Bonusrente in %	33 1/3			
Verzinsliche Ansammlung in %	25			

### 3.3. Deklaration nach BU-Rentenbeginn

#### **Zinsüberschussbeteiligung**

BUZ-Versicherungen zur **Beitragsbefreiung** erhalten in der Leistungsphase grundsätzlich keine Überschussbeteiligung. Eine Zinsüberschussbeteiligung für **Berufsunfähigkeitsrenten** in der Rentenbezugsphase wird in 2021 nicht gewährt.

### 4. Überschussanteilsatz für die verzinsliche Ansammlung

#### **Tarife mit Zusatzkennzeichen „05“, „07“, „08“, „12“, „13“, „15“, „17“**

Alle Überschussguthaben aus der verzinslichen Ansammlung erhalten einen Ansammlungsüberschussanteil i.H. der Gesamtverzinsung, so dass sich das Guthaben insgesamt mit 0,9 % verzinst.

#### **Tarife ohne Zusatzkennzeichen „05“, „07“, „08“, „12“, „13“, „15“, „17“ (TG 2002)**

Alle Überschussguthaben aus der verzinslichen Ansammlung werden mit dem Rechnungszins von 3,25 % verzinst.



## Teil II - Verträge, die der ehemaligen winsecura Pensionskasse AG zuzurechnen sind

### Vorbemerkung

Alle Hauptversicherungen werden nach dem „Altbestand“ und den „Neubeständen A-F“ wie folgt unterschieden:

- Rechnungszins 3,25% : „Altbestand“
- Rechnungszins 2,75%: „Neubestand A“
- Rechnungszins 2,25%: „Neubestand B“
- Rechnungszins 1,75%: „Neubestand C“
- Rechnungszins 1,75% nach Unisex-Sterbetafel: „Neubestand D“
- Rechnungszins 1,25% nach Unisex-Sterbetafel: „Neubestand E“
- Rechnungszins 0,90% nach Unisex-Sterbetafel: „Neubestand F“

## 1. Versicherungen des Altbestandes

### Grundsätzliche Vorbemerkung

Die stärker als erwartet gestiegene Lebenserwartung hat Maßnahmen zur Verstärkung der Rückstellungen bei Rentenversicherungen erforderlich gemacht. Deshalb hat die winsecura Pensionskasse AG aus Mitteln, die nicht von den Versicherungsnehmern finanziert wurden, zusätzliche Rückstellungen nach Abstimmung und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gebildet. Diese Aufwendungen sollen mittels eines durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Verfahrens zu Lasten derjenigen, die im Leistungsbezug von der durch diese Maßnahme gewonnenen Sicherheit profitieren, zurückgeführt werden. Versicherte, die durch Tod oder Kündigung in der Aufschubzeit oder auch durch Wahl einer Kapitalabfindung hiervon keinen Vorteil haben, werden so gestellt werden, wie dies ohne die Zusatzrückstellung und deren Rückführung geschehen wäre.

### Deklaration 2021

Alle anwartschaftlichen Versicherungen des Altbestandes erhalten neben dem garantierten Rechnungszins von 3,25 % auf das Deckungskapital bzw. das Ansammlungsguthaben keine laufende Zinsüberschussbeteiligung, keine laufende Schlussüberschussbeteiligung und keine Nachdividende. In der Vergangenheit bereits erworbene Überschussguthaben aus der Zinsüberschussbeteiligung werden weiterhin verzinslich angesammelt und mit 0,9% verzinst. Diese werden ab Rentenbeginn zur Erhöhung der Rente verwandt, sofern keine andere Verwendungsform vereinbart wurde.

Bei in die Rentenzahlung wechselnde Versicherungen wird an Stelle der vorhandenen Anwartschaft auf Schlussüberschüsse und Nachdividenden eine Zahlung, die sich nach den Regularien des Schlussüberschusses (0,4% des erreichten Ansammlungsguthabens bzw. des erreichten Bonusdeckungskapitals) und der Nachdividende (0,0075% des Deckungskapitals - Grundversicherung ohne Bonus - für jedes vollendete Versicherungsjahr höchstens jedoch 0,15%) bemisst, auf die Refinanzierung der Verstärkung der Deckungsrückstellung angerechnet.

Bei Abgang ohne Rentenleistung werden die aus der Überschussbeteiligung der Vergangenheit zur Tilgung der Verstärkung der Deckungsrückstellung vorgesehenen Mittel dem Kunden in voller Höhe ausgezahlt. Bei Rentenbeginn werden diese Mittel, wenn und soweit sie die erforderliche Verstärkung übersteigen, ebenfalls gut gebracht und zur Leistungserhöhung nach Maßgabe des dann geltenden genehmigten Geschäftsplans verwendet. Eine darüber hinaus gehende Erhöhung wird – ebenso wie für alle Versicherungen im Rentenbezug – nicht deklariert.

## 2. Versicherungen des Neubestandes

### Zins- und Grundüberschussbeteiligung, Gesamtverzinsung

Alle **anwartschaftlichen** Versicherungen des Neubestandes („A-F“) erhalten neben dem garantierten Rechnungszins auf das Deckungskapital keine laufende Zinsüberschussbeteiligung und keine Grundüberschussbeteiligung.

In der Vergangenheit bereits erworbene Überschussguthaben aus der Zins- und ggf. der Grundüberschussbeteiligung (Neubestände „D-F“) werden – je nach Verwendungsform – weiterhin verzinslich angesammelt und mit der Gesamtverzinsung von 0,9 % verzinst (und bei Rentenbeginn zur Erhöhung der Rente verwandt) oder zur sofortigen Erhöhung der versicherten Rente verwandt (Bonus).

## Laufende Schlussüberschussbeteiligung

Die Schlussüberschussanteile betragen für in 2021 endende Versicherungen bzw. Anwartschaften

- 0,275 % für Neubestand A
- 0,2375 % für Neubestand B
- 0,4 % für Neubestand C

des erreichten Ansammlungsguthabens bzw. des erreichten Bonusdeckungskapitals für den Neubestand. Hierbei werden beitragsfreie Versicherungsjahre bei der Gewichtung der Bemessungssumme hälftig berücksichtigt.

Die Schluss-Überschussanteile werden für Versicherungen

- **die vor dem 1. Januar 2008** begonnen haben, bei Beendigung der Aufschubzeit gewährt. Endet die Versicherung durch vorzeitigen Eintritt des Versicherungsfalls oder Rückkauf erfolgt eine zeitanteilige Kürzung.
- **die ab dem 1. Januar 2008** begonnen haben, werden die Schluss-Überschussanteile ebenfalls bei Beendigung der Aufschubzeit gewährt, jedoch frühestens, wenn die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Restdauer bis zum planmäßigen Ende der Aufschubzeit 10 Jahre nicht übersteigt.

Für die Schlussüberschussanteile für in 2021 endende Versicherungen und in 2021 endende Anwartschaften in den Neubeständen (NB) D, E und F gilt:

Beitragsstatus	$p_1$ (SÜA) für die Fortschreibung der Bemessungsgröße	$p_2$ (SÜA) auf die Bemessungsgröße bei Auszahlung	
		NB D,E	NB F
beitragspflichtig	1,00	2,25	90
tariflich beitragsfrei	1,00	2,25	90
außerplanm. beitragsfrei	0,00	2,25	90
Einmalbeitrag	0,45	2,25	90

## Nachdividende (Neubestand „A-C“)

Die Nachdividende wird in Prozent des Deckungskapitals (Grundversicherung ohne Bonus) zum Stichtag des Abgangs bemessen und entsprechend den Modalitäten bei der Schlussüberschussbeteiligung gewichtet. Der Prozentsatz beträgt für in 2021 endende Versicherungen und in 2021 endende Anwartschaften:

### Neubestand A und Neubestand B

Staffel N1\_16: 0,0075 % für jedes vollendete Versicherungsjahr, höchstens jedoch 0,15 %.

### Neubestand C

Staffel N2\_12: 0,005 % für jedes vollendete Versicherungsjahr, höchstens jedoch 0,15 %.

Die Nachdividende wird im laufenden Kalenderjahr allen Versicherungen gewährt, **die vor dem 1. Januar 2008** begonnen haben und bei denen der Eintritt des Versicherungsfalls oder der Rückkauf in den Zeitraum ohne Stornoabzug fällt.

Für Versicherungen, **die ab dem 1. Januar 2008** begonnen haben, gelten für eine Gewährung einer Nachdividende die gleichen Voraussetzungen wie bei den Schlussüberschussanteilen.

## Direktgutschrift

In den Neubeständen D, E und F beträgt die Direktgutschrift auf das Ansammlungsguthaben 0,9%.

## Rentenversicherungen im Leistungsbezug (Neubestand „D-F“)

Für alle Rentenversicherungen im Leistungsbezug wird keine Zinsüberschussbeteiligung (in Form einer Erhöhung der laufenden Rente) deklariert.

Für die nach Tarifklassen differenzierten Neubestände D, E und F wird ein Grundüberschuss wie folgt deklariert:

Tarifklasse	Grund-ÜS	Gesamter-	Grund-ÜS	Gesamter-	Grund-ÜS	Gesamter-
	in %	höhung in %	in %	höhung in %	in %	höhung in %
	Neubestand D		Neubestand E		Neubestand F	
K1000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
K1001	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05
TK 1 (K1002)	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05
K1003	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05
K1004	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
K1005	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
K1006	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
K1007	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
K1008	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
TK 3 (K1009)	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05
K1010	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05
TK 2 (A1011)	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10

### Beteiligung an Bewertungsreserven

Anwartschaftliche Rentenversicherungen sind beim Ausscheiden aus dem Bestand oder Wechsel in den Rentenbezug zur Hälfte an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven nach einer verursachungsorientierten Maßzahl beteiligt. Bei festverzinslichen Wertpapieren ist seit Inkrafttreten des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG) im August 2014 nur noch an den Bewertungsreserven zu beteiligen, die den sogenannten Sicherungsbedarf für Zinsgarantien übersteigen. Unter dem Begriff Bewertungsreserve ist nachfolgend immer der so modifizierte Wert zu verstehen. Maßzahl ist ein Prozent der Summe der verteilungsrelevanten Versichertenguthaben der letzten zehn Bewertungsstichtage. Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven im Geschäftsjahr 2021 wird nicht deklariert.

Rentenversicherungen im Leistungsbezug werden grundsätzlich ebenfalls (in Form einer Erhöhung der laufenden Rente) an den Bewertungsreserven beteiligt. Aufgrund der geringfügigen anteiligen Bewertungsreserven am Bestand der Rentenversicherungen im Leistungsbezug entfällt diese Erhöhung für das Geschäftsjahr 2021.

### Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZV)

Der Bestand der BUZV wird seit der Einführung der Tarifgeneration 2010 in zwei Teilbestände **BU-I** (Tarife vor der TG 2010) und **BU-II** (Tarife ab der TG 2010) unterscheiden.

#### a) Anwartschaftliche BUZV

Die Überschussanteilsätze für den **Teilbestand BU-I** werden in der Anwartschaft (vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit) je nach gewählter Überschussverwendungsform wie folgt festgelegt:

- 0,90% p.a. Ansammlungszins sowie
- 28,0% des Beitrags bei laufender Beitragszahlung oder
- 28,0% des Risikobeitrags bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und laufenden Einmalbeitrag oder
- 40,0% der versicherten Leistung als Leistungsfallbonus.

Die Überschussanteilsätze für den **Teilbestand BU-II** werden in der Anwartschaft (vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit) in Abhängigkeit von der Berufsgruppe je nach gewählter Überschussverwendungsform wie folgt festgelegt:

- 0,90% p.a. Ansammlungszins sowie berufsgruppenabhängig:

### BUZ zu Neubestand F (D 2017)

Berufsgruppe	Überschussystem (alternativ wählbar)		
	Leistungsfallbonus in %	Beitragsver- rechnung in %	Verzinsliche Ansammlung in %
1*	71	33	33
1#	73,5	34,5	34,5
1+	65,5	26	26
1	69	29,5	29,5
2+	62	29,5	29,5
2	62	29,5	29,5
2-	68,5	37,5	37,5
3+	72,5	34	34
3	71	33,5	33,5
3-	68	30,5	30,5
4	15	6	6

### BUZ zu Neubestand E (D 2015) und BUZ zu Neubestand D (D 2013)

Berufsgruppe	Überschussystem (alternativ wählbar)					
	Leistungsfall- bonus in %	Beitrags- verrech- nung in %	Verzinsliche Ansammlung in %	Leistungsfall- bonus in %	Beitrags- verrech- nung in %	Verzinsliche Ansammlung in %
1*	69,5	32	32	68	28,5	28,5
1#	72	33,5	33,5	71	32,5	32,5
1+	64	25	25	63	24	24
1	67,5	28,5	28,5	66,5	27,5	27,5
2+	60,5	28,5	28,5	59,5	27,5	27,5
2	60,5	28,5	28,5	59,5	27,5	27,5
2-	67	36,5	36,5	66	35,5	35,5
3+	71	33	33	70	32	32
3	69,5	32,5	32,5	68,5	31,5	31,5
3-	66,5	29,5	29,5	65,5	28,5	28,5
4	13	5	5	12	4	4

### BUZ-II zu Neubestand C oder B ab 2010

Berufsgruppe				
1, 1+	2	3	4	
28%	27%	30%	6%	des Beitrags bei laufender Beitragszahlung oder
28%	27%	30%	6%	des Risikobeitrags bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und laufenden Einmalbeitrag oder
67%	59%	67%	14%	der versicherten Leistung als Leistungsfallbonus

### b) BUZV im Rentenbezug

Im **Rentenbezug** (nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit) gelten die folgenden Überschussanteilsätze:  
 - 0,90% p.a. Ansammlungszins

### **Beteiligung an Bewertungsreserven**

Hinsichtlich der Beteiligung an Bewertungsreserven gilt für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach BU-I und BU-II: Überschussberechtigte anwartschaftliche Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer oder in der beitragsfreien Phase werden bei Vertragsbeendigung bzw. bei Eintritt des Leistungsfalles an den Bewertungsreserven beteiligt. Die Auszahlung richtet sich nach einer mit einem vereinfachten Verfahren errechneten Maßzahl und dem gesetzlich vorgesehenen Anteil (50%) an tatsächlich vorhandenen Bewertungsreserven zum 1. Börsentag nach dem 30. September des Vorjahres und erfolgt in Form einer Schlusszahlung in Höhe von 1 % der Bemessungsgröße für im Kalenderjahr 2021 endende Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen. Bei festverzinslichen Wertpapieren ist seit Inkrafttreten des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG) im August 2014 nur noch an den Bewertungsreserven zu beteiligen, die den sogenannten Sicherungsbedarf für Zinsgarantien übersteigen. Eine Mindestbeteiligung wird nicht deklariert.

### **4. Verzinsliche Ansammlung der Überschussanteile**

Alle Versicherungen, für die kein Zinsüberschussanteilsatz deklariert ist oder deren Bemessungsgröße für den Zinsüberschuss sich am Deckungskapital orientiert, erhalten einen laufenden Ansammlungsüberschussanteil, so dass sich das Ansammlungsguthaben insgesamt mit 0,90% verzinst.